



# Kurtaxen- Reglement

Gemischte Gemeinde Oberried

01.01.2012  
Teilrevison Art. 2 und Art. 7 / GV 07.12.2017



## Kurtaxen Reglement

### Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup>Gemischte Gemeinde Oberried erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Organisation

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Oberried Tourismus, nachfolgend OT genannt, vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

<sup>4</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 2 / Teilrevision GVB 07.12.2017 per. 01.01.2018

### Steuerobjekt

#### Art. 3

<sup>1</sup>Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Gemischte Gemeinde Oberried unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberried zu haben.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Oberried im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.



**Ausnahmen Art. 4**

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Oberried unentgeltlich übernachten.
- b) Kinder unter 6 Jahren.
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter und –aufenthalterinnen.
- d) Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten.
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können.
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- h) Personen, die in einer SAC- oder einem andern Alpenverein gehörenden Hütte übernachten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung des OT weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

**Ansätze Art. 5**

<sup>1</sup>Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) In der Hotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
- b) In der Parahotellerie Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
- c) In Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und Gruppenunterkünften, Massenlager) Fr. 1.40 bis Fr. 4.00.

<sup>2</sup> Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

<sup>3</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmer Fr. 100.00 bis 160.00
- b) Alphütten und Weidhäuser Fr. 80.00 bis 160.00
- c) Wohnungen mit 3 Zimmern Fr. 160.00 bis 320.00
- d) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 180.00 bis 360.00

<sup>4</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des OT in der Kurtaxen-Verordnung fest.



**Bezug bei  
Beher-  
bergenden**

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

**Bezug  
Eigentum  
Dauermiete**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen (Mietdauer mindestens 6 Monate), die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
- d) weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in derselben Ferienwohnung übernachten.

<sup>3</sup> Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter.

Art. 7 Abs. 1 / Teilrevision GVB 07.12.2017 per 01.01.2018

**Kontrolle**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular des OT auszufüllen.

<sup>2</sup> Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

<sup>3</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>4</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>5</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats beim Oberried Tourismus.

<sup>6</sup> Alle Personen gemäss Art. 7 Abs. 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.





<sup>7</sup> Die Gemeinde kann bei der Bezugsperson durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung einleiten.

<sup>8</sup> Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 8 Abs. 6 und Abs. 7 / Teilrevision per 07.12.2012

#### **Ablieferung**

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind dem OT zu bezahlen,  
a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder  
b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet er OT das rechtliche Inkasso ein.

#### **Veranlagung**

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der OT den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>2</sup> Für Dauermieter/innen muss die Zimmerzahl der Wohnung angegeben werden.

#### **Rechtspflege**

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des OT sind an den Gemeinderat Oberried zu richten.

#### **Wiederhandlungen**

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> 1 Wiederhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der OT mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

#### **Kantonale Beherbergungsabgabe**

##### **Art. 13**

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.



**Inkrafttreten Art. 14**

<sup>1</sup> Dieses Kurtaxen-Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2011 auf den 01. Januar 2012 und die Teilrevision von Art. 2 und Art. 7 Abs. 1, Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07. Dezember 2017 auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Inkraftsetzung setzt die Genehmigung der Vereinsversammlung des OT voraus (Namensänderung von VVO in NEU: Oberried Tourismus = OT genannt).

<sup>3</sup> Es ersetzt das Kurtaxen-Reglement vom 01. Januar 2006.

<sup>4</sup> Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 wurde die Teilrevision (Korrektur Wortlaut) von Art. 8 Abs. 6 und Abs. 7, und mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07. Dezember 2017 Teilrevision Wortlautes von Art. 2 Ziffer 1 - 4) genehmigt.

**Für die Gemeindeversammlung Oberried**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

  
A. Oberli

  
U. Stucki

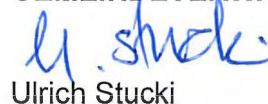
Depositionszeugnis Teilrevision Art. 8 Abs. 6 und Abs. 7 / GVB 09. Dezember 2011

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision des Kurtaxenreglementes der Gemischten Gemeinde Oberried vorschriftsgemäss 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2011 bis am 09. Januar 2012 öffentlich aufgelegt hat.

Innerhalb der Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

3854 Oberried, 09. Januar 2012

**GEMEINDEVERWALTUNG OBERRIED**

  
Ulrich Stucki



Depositionszeugnis Teilrevision Art. 2 und Art. 7, Abs. 1 / GVB 07. Dezember 2017

Der unterzeichnete Gemeindegliedbesitzer bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision des Kurtaxenreglementes der Gemischten Gemeinde Oberried vorschriftsgemäss 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 bis am 08. Januar 2017 öffentlich aufgelegt hat.

Innerhalb der Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

3854 Oberried, 08. Januar 2018

**GEMEINDEVERWALTUNG OBERRIED**

Ulrich Stucki



## Protokollauszug Gemischte Gemeinde Oberried

### Gemeindeversammlung vom

07. Dezember 2017

#### 14 9.421. Kurtaxen, Beherbergungsabgaben Kurtaxenreglement / Teilrevision

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschloss in der Septembersession auf kantonaler Ebene eine Änderung im Tourismusentwicklungsgesetz und gestützt auf diese Änderung hat dies Einfluss auf das Gemeindeeigene Kurtaxenreglement und zwar wie folgt:

Bisher	Neu ab 01.01.2018
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Oberried Tourismus, nachfolgend OT genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.</p> <p><sup>3</sup> Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch den OT steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der OT legt darüber jährlich Rechenschaft ab.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem OT geregelt</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Oberried Tourismus, nachfolgend OT genannt, vollzieht dieses Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</p> <p><sup>4</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>
<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwandte in gerader Linie</li><li>b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder</li><li>c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben</li><li>d) weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in derselben Ferienwohnung übernachten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter.</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen (<b>Mietdauer mindestens 6 Monate</b>), die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwandte in gerader Linie</li><li>b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder</li><li>c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben</li><li>d) weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in derselben Ferienwohnung übernachten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter.</p>





**Der Gemeinderat beantragt:**

1. Die Teilrevision von Artikel 2 und Artikel 7 ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

**Versammlungsbeschluss:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Vollzug
- Oberried Tourismus, zum Vollzug
- Finanzverwaltung, zur Kenntnis

Oberried, 08. Dezember 2017

**GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED**

Der Präsident

Andreas Oberli

Der Sekretär

Ulrich Stucki

*Dieser Auszug stammt aus einem vom Gemeinderat noch nicht genehmigten Protokoll. Die Genehmigung erfolgt rechtens am der nächsten Sitzung des Gemeinderates.*

